

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 5556 vom 6.3.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 28.3.2008

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Warner Home Video Germany
Humboldtstraße 62
22083 Hamburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
598. Sitzung vom 6. März 2008
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

[REDACTED]

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Für die Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED]

Niemand

beschlossen:

Der Videofilm
„Freitag der 13.“,
Warner Home Video Germany, Hamburg,

wird folgeindiziert und in Teil A der Liste
der jugendgefährdenden Medien eingetra-
gen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „Freitag der 13.“, Warner Home Video GmbH, Hamburg, wurde mit Entscheidung Nr. 1481 (V) vom 22.3.1982, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30.3.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die indizierte Fassung hat eine Lauflänge von 90:40 Minuten.

Der Film ist eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahr 1980. Regie führt Sean S. Cunningham, Darsteller sind unter anderem Kevin Bacon, Betsy Palmer und Adrienne King.

Die Handlung des Films ist wie folgt:

Eine Gruppe junger Menschen soll in einem Sommercamp als Betreuerinnen und Betreuer arbeiten. Als sie das Camp für die Saison herrichten wollen, werden sie nach und nach umgebracht. Der unbekannte Mörder benutzt hierzu Speere, Äxte, Messer und Pfeile. Als schließlich nur noch eine junge Frau am Leben ist, trifft sie auf eine ältere Frau namens Vorhees. Diese entpuppt sich als das mordende Phantom, da sie Rache nimmt für ihren Sohn Jason, der vor Jahren im Camp ertrank, weil die Betreuer angeblich ihre Aufsichtspflicht vernachlässigt hatten. Im finalen Kampf mit Mrs. Vorhees gelingt es der jungen Frau schließlich, ihrer Gegnerin den Kopf abzuschlagen.

Zur Begründung der Indizierung wurde in der damaligen Entscheidung ausgeführt, der Film wirke durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend und zu Gewalttätigkeiten anreizend. Seine Intention bestehe aus einer Aneinanderreihung vielfältigster, bestialischer Gewaltdarstellungen, die sich zum Ende der Handlung als permanente Selbstjustiz einer Wahnsinnigen aufklärten. Brutalität werde den Zuschauern in aller Ausführlichkeit nahe gebracht; die Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Bluttaten stünden in keinem tatsächlichen Sinnzusammenhang mit dem im Prinzip austauschbaren Erklärungsversuch für die Taten.

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre Wirkung verliert. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im März 2008 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über eine Folgeindizierung in der Sitzung des 12er-Gremiums am 6.3.2008 entschieden werden solle. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Videofilm wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Freitag der 13.“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage, § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle können mediale Gewaltdarstellungen/ Gewalthandlungen dann verrohend oder zur Gewalttätigkeit anreizend wirken,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Dabei ist der Kontext zu berücksichtigen.
Gewalt- und Tötungshandlungen können für ein mediales Geschehen z.B. dann insgesamt prägend sein, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn sie Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildern,

und / oder

- wenn Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen, selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden.
Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im oben genannten Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentierung). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

und / oder

- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird. Dies ist dann gegeben, wenn
 - der Medieninhalt Selbstjustiz als einziges probates Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legt,
 - die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch in Wahrheit Recht und Ordnung negiert,
 - Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Der Film enthält mehrere drastische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Geschichte des Films – soweit vorhanden – wird dadurch nicht voran gebracht, die Gewaltdarstellungen reden hier der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films; sie sind selbstzweckhaft und detailliert, die Gewalt wird deutlich visualisiert und akustisch untermalt. Die nach wie vor bestehende verrohende Wirkung ergibt sich nach Auffassung des Gremiums aus folgenden Szenen:

20. Minute:

Eine junge Anhalterin flieht aus einem Wagen, in dem sie mitgefahren ist, in einen Wald. Der unbekannte Fahrer verfolgt sie und versetzt ihr schließlich mit einem Messer einen tiefen Kehlschnitt, so dass das Blut hervor quillt; dies wird deutlich und über mehrere Sekunden visualisiert.

40. Minute:

Ein junger Mann liegt auf einem Bett und zündet sich eine Zigarette an. Plötzlich bohrt sich von unten durch die Matratze ein Speer durch seinen Hals und tritt nach vorne aus, die Spitze wird hin- und hergedreht, dann spritzt dem Mann sein Blut in einer Fontäne über das Gesicht. Auch diese Szene wird überaus detailliert und ausführlich dargeboten.

44. Minute:

Einer jungen Frau wird eine Axt in den Kopf geschlagen. Zwar ist der Einschlag selbst nicht visualisiert, unmittelbar danach wird jedoch ihr blutüberströmtes Gesicht mit der darin steckenden Axt gezeigt, sie sinkt langsam zu Boden.

83. Minute:

Im Kampf mit Mrs. Vorhees schlägt die letzte Überlebende des Camps dieser den Kopf ab; der Torso, aus dessen offenem Hals Blut hervorspritzt, wird länger fokussiert.

Zwar hat das Gremium berücksichtigt, dass der Film aus dem Horror- bzw. Splatter-Genre stammt und die Visualisierung damit genretypisch ist. Jedoch verlieren die benannten Gewaltdarstellungen aufgrund ihrer Deutlichkeit und Realitätsnähe dadurch nicht ihren jugendgefährdenden Charakter. Für Kinder und Jugendliche, die sich in der Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, besteht die Gefahr, dass bei ihnen durch die Darstellungen ein Hang zu Gewalttätigkeiten und Sadismus gefördert wird.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Lexikon des internationalen Films (Rowohlt Verlag, 1995) bezeichnet den Film als „sehr blutrünstig, primitiv und unglaublich; ein ebenso dilettantischer wie abstoßender Horrorfilm“. Die Rezension unter „www.filmbesprechungen.de“ führt u.a. aus: „(...) ein Blick auf das sinnfreie Morden in "Friday the 13th" beweist, dass der Film sich gänzlich auf das Töten der einzelnen Protagonisten spezialisiert hat. Ich gehöre sicherlich nicht zu der Gruppe von Menschen, die Gewalt im Film verurteilt oder als Grundstein für spätere Gewalttaten ansieht - was Sean S. Cunningham aber bietet, ist unzweifelhaft als in gewissem Maße geschmacklos, menschenverachtend und gewaltverherrlichend zu bezeichnen. Dank der fehlenden Identifikationsfiguren - jegliche potentiellen Mordopfer im Film bleiben so schablonenhaft und dünngezeichnet, dass man keinerlei Mitgefühl für sie aufbringen kann - und einer bierernsten Inszenierungsart manövriert sich "Friday the 13th" selbst in die missliche Lage, dass man als Zuschauer dem nächsten Mord entgegenfiebert. Man wartet gespannt darauf wie der unbekannte Mörder sein nächstes Opfer hinrichten wird. Was sich in der Zwischenzeit ereignet, lässt den Betrachter nahezu kalt. Hauptsache ein baldiger Mord kann das apathische Geschehen wieder aufpeppen. (...) Erschreckend real erscheinen die ganzen Gräueltaten und die Einwirkungen der einzelnen Gegenstände auf die Mordopfer. So kann der Betrachter mit starkem Magen durchaus dem Gewalttepos einen gewissen Reiz abgewinnen, (...)“

Das 12er-Gremium hat sich mit dem Inhalt des Films sowie mit den einschlägigen Filmrezensionen ausführlich auseinandergesetzt. An dem Kunstgehalt des Films besteht letztlich kein Zweifel, die „Freitag der 13.“-Reihe ist mittlerweile in die (Horror-) Filmgeschichte eingegangen. Dem Gremium ist darüber hinaus bewusst, dass jedem Künstler das Recht zusteht, ein jugendgefährdendes Sujet für sein Kunstwerk zu wählen. Dies vermindert in keiner Weise den Grad der Kunst, der einem jugendgefährdenden Kunstwerk zugebilligt werden kann und muss. Das Gremium stuft den Kunstgehalt des Films in der Gesamtbetrachtung allerdings nur als gering ein.

Die Gefahr, dass durch Szenen wie den oben genannten bei Kindern und Jugendlichen Hemmschwellen im Bereich der Gewalt herabgesetzt werden oder dass bereits gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche in den geschilderten Szenen Bestätigung für ihre vorgefertigten Meinungen oder Neigungen finden, halten die Beisitzerinnen und Beisitzer hingegen für gravierend. Kinder und Jugendliche sind auf ihrem Weg zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auf Orientierungshilfen angewiesen. Die hier vermittelten Werte stehen jedoch in krassem Widerspruch zur angestrebten gewaltfreien Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Nicht zuletzt wird Gewalt hier mit alltäglichen Gegenständen (Messer, Axt, Pfeile) ausgeübt, was die Gefahr der Nachahmung noch erhöht. Daher kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass die Kunstfreiheit vorliegend hinter den Belangen des Jugendschutzes zurückzustehen hat.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor. Das Gremium geht aufgrund der drastischen Gewaltszenen von einem hohen Grad der Jugendgefährdung aus. Der Film weckt zudem nach Auffassung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch die Bekanntheit der „Freitag der 13.“-Reihe auch heutzutage das Interesse von Minderjährigen. Auch angesichts der heutigen Vervielfältigungsmöglichkeiten geht das Gremium nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend, verstößt nach Einschätzung des 12er-Gremiums darüber hinaus jedoch nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafnormen. Der Videofilm war somit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in Teil A der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zu gänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

